

Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern

Gegenüberstellung: bisheriges Verfahren - neues Verfahren (Einleitung ab dem 01.01.2016)



| bisheriges Verfahren | Verfahren ab dem 01.01.2016 |
|---|--|
| <p>Stellenausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> durch obere Schulaufsichtsbehörde (BR) vorherige Zustimmung durch Schulkonferenz und Schulträger <p>Vorauswahl und Wahlvorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> durch die BR - alle geeigneten Personen möglichst mindestens zwei geeignete Personen | <p>Stellenausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> durch obere Schulaufsichtsbehörde (BR) vorherige Zustimmung durch Schulkonferenz und Schulträger Verwendungsbreite nicht mehr gefordert <p>Benennung der Bewerber/innen</p> <ul style="list-style-type: none"> BR nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger alle Personen, die die Anforderungskriterien erfüllen weitere Vorauswahl erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht |



bisheriges Verfahren

Wahl durch die Schulkonferenz

- Erweiterung der Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied des Schulträgers
- bis zu drei weitere beratende Vertreter des Schulträgers möglich
- geheime Wahl durch die Schulkonferenz
- gewählt ist die Person, die die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält

Verfahren ab dem 01.01.2016

Vorstellung der Bewerber/innen

- Schulkonferenz und Schulträger können die Bewerber/innen zu einem Vorstellungsgespräch einladen
- Schulträger ist durch Schulleitung an der Schulkonferenz zu beteiligen
- kein besonderes Verfahren vorgeschrieben

bisheriges Verfahren

Zustimmung des Schulträgers

- BR holt Zustimmung des Schulträgers zum gewählten Bewerber ein
- Frist: 8 Wochen

Ernennung des gewählten Bewerbers

- bei Zustimmung des Schulträgers ernannt BR den gewählten Bewerber

Verfahren ab dem 01.01.2016

Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger (I)

- Schulkonferenz und Schulträger können zu den Bewerbungen Stellung nehmen
- und innerhalb von 8 Wochen einen Vorschlag abgeben: bestgeeignete Person, Reihenfolge, gleichrangige Einschätzung
- Vorschläge sollen begründet werden
- keine Pflicht, einen Vorschlag abzugeben

bisheriges Verfahren

Besonderheit:

Vetorecht des Schulträgers

- Schulträger kann Zustimmung mit 2/3-Mehrheit des zuständigen Gremiums verweigern
- nach Verweigerung innerhalb von 4 Wochen zweiter Vorschlag der Schulkonferenz aus den vorliegenden Bewerbungen
- Bewerber können bei verweigerter Zustimmung nicht noch einmal vorgeschlagen werden

Verfahren ab dem 01.01.2016

Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger (II)

- Beteiligung Schulkonferenz und Schulträger erfolgt gleichzeitig – nicht mehr nacheinander
- Absprache zwischen Schulkonferenz und Schulträger innerhalb einer Frist von insgesamt 8 Wochen weiterhin möglich

bisheriges Verfahren

Auswahlentscheidung der BR

- wird die Zustimmung des Schulträgers auch bei einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft BR die Auswahlentscheidung
- sonst: Ernennung des gewählten Bewerbers

Verfahren ab dem 01.01.2016

Auswahlentscheidung der BR

- BR trifft am Ende des Verfahrens die Auswahlentscheidung
- Prinzip der Bestenauslese, vorrangig auf Grundlage dienstlicher Beurteilungen
- unter Würdigung der Stellungnahmen der von Schulkonferenz und Schulträger
- BR teilt Auswahlentscheidung unter Angabe der Gründe an Schulkonferenz und Schulträger mit

Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern

Fazit:

- zeitlich gestrafftes Verfahren
- kein Wahlrecht der Schulkonferenz mehr
- kein Vetorecht des Schulträgers mehr
- lediglich Vorschlagsrecht von Schulträger und Schulkonferenz
- Auswahlentscheidung trifft in jedem Fall BR